



A-Post
Stadtrat Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

22. November 2013

Gemeinde Rheineck: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilrevision Zonenplan**
- **Ergänzung Baureglement Art. 31^{bis} Naturgefahren**

Der Zonenplan, das Baureglement und die Schutzverordnung der Gemeinde Rheineck wurden am 8. März 1995 genehmigt. Da die kommunale Richtplanung am Anfang der 90-er Jahre erstellt wurde, beschloss der Gemeinderat im Jahr 2008 eine Revision der Ortsplanung. Gestützt auf die Gesamtrevision der Richtplanung (verabschiedet am 2. April 2008), wurden eine Teilrevision der Zonenplanung sowie eine Gesamtrevision des Baureglementes und der Schutzverordnung vorgenommen.

Gegen die geplante Revision der Planungsinstrumente wurde das Referendum ergriffen. An der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 wurde das Referendum angenommen.

Einzelne, nicht bestrittene Anpassungen des Zonenplans sollen nun umgesetzt werden. Das Baureglement wird gleichzeitig auch mit einer Bestimmung zu den Naturgefahren ergänzt. Die fünf Anpassungen des Zonenplans sowie die Änderung des Baureglementes wurden am 5. Februar 2013 vom Gemeinderat erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 18. Februar bis 19. März 2013 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein. Das fakultative Referendum wurde vom 2. April bis 11. Mai 2013 durchgeführt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Die Gesamtrevision der Ortsplanungserlasse wurde im Februar 2011 vorgeprüft. Auf eine erneute Vorprüfung der jetzt vorliegenden Erlasse wurde verzichtet. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

- Die Ergänzung des Baureglementes (Art. 31^{bis}) mit einer Bestimmung zum Thema Naturgefahren wird begrüsst. Die Bestimmungen in Art. 31^{bis} sind jedoch wenig aussa-



gekräftigt und unverbindlich geregelt. Falls in naher Zukunft die Gesamtrevision des Baureglementes nochmals angegangen werden soll und für einen einfacheren Vollzug empfehlen wir die Vorschriften mit der Gefahrenkarte abzustimmen und je nach Gefährdung die erforderlichen Bestimmungen festzulegen.

Im Wesentlichen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie